Landesverband Sächsischer Bauinnungen und Sächsischer Baugewerbeverband e.V.

# BAUTREND

Sächsischer Baugewerbeverband

Ausgabe 03
März 2022

## In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

### Politik und Wirtschaft (Sonderthema)

**Der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen:**

- Materialpreissteigerungen und Lieferengpässe - Bauwirtschaft schlägt Runden Tisch vor
- Baugewerbeverbände Sachsen und Sachsen-Anhalt fordern Absenkung der Mineralölsteuer
- EU regelt Beschäftigung Geflüchteter aus der Ukraine
- So können Sie helfen

### Politik und Wirtschaft (Bund und Land)

- Neue Corona-Regeln: Was jetzt wichtig ist
- Expertenanhörung zur sog. „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ im Sächsischen Landtag

### Tarif-Informationen

- Mindestlohn-Tarifverhandlungen bleiben weiter ohne Ergebnis
- Bundeskabinett: 12 Euro gesetzlicher Mindestlohn ab Oktober 2022

### Verbandsinformationen / Partnerinformationen

**Aus dem Verband:**
- Rückblick auf das SBV-Winterseminar 2022

**Aus- und Weiterbildung:**
- Lehrgangsangebote der Baubildung Sachsen
- Angebote der Bauakademie Sachsen

**Partnerinfo:**
- Der 2. digitale VHV-Bautag: Link zum Nachhören

**Service:**
- Termine
- Fachliteratur-Angebote
- Ansprechpartner beim SBV
- Vorteile der SBV-Mitgliedschaft

## MINDESTLOHN-TARIFVERHANDLUNGEN:

### Dritte Verhandlungsrunde endet ohne Ergebnis

Die Mindestlohn-Tarifverhandlungen sind am 28. Februar 2022 in Berlin in dritter Runde ergebnislos und ohne neuen Termin beendet worden.

In den insgesamt knapp vierstündigen Verhandlungen wurden im Wesentlichen von Gewerkschafts- wie auch Arbeitgeberseite die bereits bekannten Argumente aus der zweiten Verhandlungsrunde ausgetauscht. Dabei zeigte sich, dass es zwischen den Tarifvertragsparteien keine übereinstimmende Auffassung über die sich abzeichnende Arbeitsmarktsituation und die daraus für den Mindestlohn-Tarifvertrag zu ziehenden Konsequenzen besteht.

Die IG BAU machte erneut deutlich, dass sie auf einen mehrstufigen Mindestlohn nicht zu verzichten bereit ist, sie auch an den Alternativmodellen mit bis zu drei Mindestlöhnen festhält. Sie begründet dies mit dem Preiskampf und einer Arbeitsmarktsituation, bei der sie davon ausgeht, dass trotz des Arbeitskräftemangels die Arbeitnehmerseite in einer schwächeren Position sei und über den Mindestlohn 1 hinausgehende weitere Mindestlöhne im Baugewerbe brauche. Auch die durch den Ukraine-Krieg hervorgerufene Flüchtlingssituation rechtfertige erst recht, weitere verbindlichere Mindestlöhne auch oberhalb des Mindestlohns 1 einzuführen. Vorstellbar sei aber, dass bei einer kräftigen Entwicklung des Mindestlohns 1 dieser sich stärker an den Mindestlohn 2 West annähere, bei einem Zusammenwachsen dann auch möglicherweise ganz entfallen könne.

Von Arbeitgeberseite wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Zoll selber die mangelnde Kontrollierbarkeit des Mindestlohns 2 bereits in den moderierten Spitzengesprächen dargelegt habe. Die nun sich auch deutlich zu Gunsten der Arbeitnehmerseite verändernde Arbeitsmarktsituation mache darüber hinaus einen Mindestlohn 2 verzichtbar. Von daher sollten sich nun die Tarifvertragsparteien darauf konzentrieren, die Mindestlohnuntergrenze für den Mindestlohn 1 zu definieren. Dabei dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass der Mindestlohn 1 die Vergütung markiere, die für eine Tätigkeit ohne besondere Anforderungen gezahlt werden müsse. Einem Abschluss darüber hinausgehender Mindestlöhne werde die Arbeitgeberseite nicht zustimmen. Den mehrfachen Versuch der IG-BAU-Seite, von der Arbeitgeberseite ein beziffertes Angebot für die Erhöhung des Mindestlohns 1 zu bekommen, wurde von der Arbeitgeberseite mit dem Argument begegnet, dass eine solche Diskussion nur dann Sinn mache, wenn zuvor Einigkeit über die Struktur erzielt worden sei, dieser Punkt hier aber noch nicht erreicht sei.

Schließlich wurden die Verhandlungen ohne Ergebnis und ohne neuen Verhandlungstermin beendet. Die IG BAU erklärte, sie werde nun der Bundestarifkommission am 1. März 2022 empfehlen, das Scheitern der Mindestlohn-Tarifverhandlungen zu erklären und die Zentrale Schlichtungsstelle anzurufen. Nach Anrufung des Schlichters Prof. Dr. Schlegel ist die Zentrale Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen und innerhalb weiterer zwei Wochen ein Vorschlag zur Schlichtung vorzulegen. Aus terminlichen Gründen ist mit einem Termin zur Schlichtung allerdings erst frühestens Ende März und daher mit einem Ergebnis erst Anfang / Mitte April zu rechnen.

## BUND: Bundeskabinett ebnet Weg für gesetzlichen Mindestlohn von 12 Euro

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 Euro zum 1. Oktober 2022 beschlossen und hat damit entsprechende Vorgaben des Koalitionsvertrages umgesetzt. Der Gesetzentwurf geht nun in die parlamentarische Beratung, in der nicht mit einer Ablehnung zu rechnen ist.

Das Vorhaben der Bundesregierung wirkt sich auch auf die Mindestlohn-Tarifverhandlungen des Baugewerbes aus (siehe oben stehender Artikel). Die Gewerkschaft fordert in diesem Zusammenhang die Aufrechterhaltung des bisherigen Abstandes zwischen dem gesetzlichen und dem Bau-Mindestlohn und damit eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns 1. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob die bei Einführung der Bau-Mindestlöhne bestehenden Gründe angesichts des zunehmenden Arbeitskräftemangels und des zunehmenden Kostenniveaus ausländischer Entsende-Betriebe heute noch Bestand haben.

Ein, im Auftrag der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) erstelltes, Rechtsgutachten kommt zu der Ansicht, dass die vorgesehene Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 € in die Tarifautonomie wie auch die Systematik des Mindestlohngesetzes mit der dort verankerten Einbindung der Sozialpartner eingreife. Mit der außerordentlichen, der Logik des Mindestlohngesetzes und der Kommissionsarbeit widersprechenden Erhöhung werde das Bestands- wie das Autonomievertrauen der Sozialpartner berührt. Der Entwurf verletze die Tarifautonomie wie das Gebot der Gewährung von Vertrauensschutz.

Bereits zum 1. Juli 2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland auf der Grundlage des letzten Beschlusses der Mindestlohnkommission auf 10,45 Euro. Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 1. Januar 2015 hatte der Gesetzgeber in Deutschland erstmals in die Tarifautonomie bei der Gestaltung von Entgelten eingegriffen.

# DER KRIEG IN DER UKRAINE UND SEINE AUSWIRKUNGEN:

## Materialpreissteigerungen und Lieferengpässe belasten die Bauwirtschaft

Mit Beginn des Einmarsches von Russland in die Ukraine und der erfolgten Sanktionen gegen Russland sind Preise für Bau- und Hilfsstoffe stark angestiegen. Nach Experteneinschätzungen ist mit einem weiteren Anstieg auf breiter Front der Baustoffe zu rechnen.

Der Druck auf die Preisentwicklung generiert sich dabei zum einen aus den sanktionierten Importen für Baustoffe aus Russland und Belorussland sowie kriegsbedingt ausbleibenden Importen aus der Ukraine. Hiervon sind insbesondere Stahlprodukte betroffen. Dies ist auf die hohen Lieferanteile von Russland, der Ukraine und Belorussland an den Stahlimporten zurückzuführen. Von den aus Drittländern eingeführten Stahlimporten in die EU stammten in 2020 knapp 30 % aus diesen Ländern. Hinzu kommen die hohen Anteile an Roheisen (40 %) sowie diversen Rohstoffen für Stahl-Legierungen wie Nickel (25 %) und Titan (75 %).
Zum anderen ergibt sich ein erheblicher Druck auf die Preise aus den steigenden Energiekosten, die für die Produktion von Baustoffen fällig werden, infolge der von den Märkten eingepreisten, aber noch gar nicht realisierten Verknappung von Erdgas. Auch dies trifft insbesondere auf Stahlprodukte zu, wird aber auch andere energieintensive Produkte, wie z.B. Zement erreichen. So hat der Baustoffkonzern HeidelbergCement angekündigt, die Preissteigerungen bei Energie zeitnah umzusetzen: Durch den Krieg in der Ukraine habe sich die ohnehin angespannte Situation auf dem Energiemarkt nochmals drastisch verschärft. "Eine derartige Kostenexplosion ist einmalig. Wir sind daher gezwungen, schnellstmöglich die Preise signifikant anzuheben.“ (Quelle: Rhein Neckar Zeitung 9. März 2022) Es liegen erste Berichte vor, nach denen Stahlwerke infolge der Energiepreissteigerungen temporär oder ganz vom Markt gegangen sind. Dies wird das Angebot weiter verknappen. Der Baustoffhandel informiert Bauunternehmen derzeit über Lieferschwierigkeiten oder die Zurücknahme von Angeboten der Stahlhersteller. Bauunternehmen erhalten damit aktuell schwer Angebote für Stahlmatten, Träger, Stabstahl und Bleche, auch Rohre sind betroffen. Sofern Angebote gemacht werden, erfolgen diese häufig nur zu Tagespreisen. Die Kalkulation dieser Baustoffe ist damit kaum noch möglich bzw. setzt Bauunternehmen unter erhebliche Risiken.

Auch bei Erdöl sind bereits deutliche Preissteigerungen von den Märkten eingepreist worden, ohne dass bisher (Stand 14. März) ein Lieferstopp aus Russland erfolgt wäre. Dies schlägt sich deutlich bei der Preisentwicklung für Kraftstoffe und Bitumen nieder, wird aber auch die Produktionskosten erdölbasierter Kunststoffe (Dämmmaterial, Rohre, etc.) erreichen. Die deutsche Asphaltindustrie thematisiert im Zusammenhang mit Bitumen die Abhängigkeit einiger zentraler Raffinerien von entsprechenden Lieferungen aus Russland. Es drohe bei Lieferstopps ein Ausfall von bis zu einem Drittel der hiesigen Bitumenversorgung. Die Auswirkungen auf den deutschen Straßenbau seien erheblich und in einigen Fällen für Unternehmen sicherlich existenzbedrohend.
Schließlich dürften sich auch die Preise und Lieferfristen für Baumaschinen vor dem skizzierten Hintergrund der Preisentwicklung von Stahl, Kunststoffen erkennbar erhöhen. Der Verband des Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA) berichtet in seiner aktuellen Pressemitteilung vom 11. März von deutlichen Produktionsauswirkungen des Ukrainekonfliktes und der Sanktionen auf den Maschinenbau.

## Baugewerbe schlägt Runden Tisch zu Materialpreisen und Lieferengpässen vor

„Die sich infolge des Krieges in der Ukraine verschärfenden Lieferengpässe und vor allem die daraus resultierenden Preissteigerungen bei Baumaterialien stellen unsere Unternehmen vor große Herausforderungen. Wie wir diese mit den öffentlichen Auftraggebern lösen können, sollte an einem Runden Tisch gemeinsam mit der Bundesregierung beraten werden. Die Folgen des russischen Krieges auf die Bautätigkeit in Deutschland werden von Tag zu Tag deutlicher. Es ist daher ein Gebot der Vernunft, die negativen Auswirkungen auf heimische Betriebe und Arbeitsplätze so gering wie möglich zu halten“, erklärt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe.

Dabei sind die Belastungen und Herausforderungen vielfältig. Die Bauunternehmen berichten, dass sie für Bauanfragen nur noch tagesaktuelle Preise und oftmals auch keine Lieferzusagen mehr bekommen. „Damit ist es ihnen quasi unmöglich, Angebote auf Bauanfragen und Ausschreibungen zu machen. Hier brauchen wir eine andere Form der vertraglichen Zusammenarbeit, zumal die bisherigen Stoffpreisgleitklauseln sich als unwirksam erwiesen haben,“ sagt Pakleppa. Er schlägt stattdessen eine an die aktuellen Preisentwicklungen angepasste Gleitklausel vor. Notwendig ist aus seiner Sicht „eine Klausel, die die starken Preisschwankungen sowie Lieferengpässe abbildet und auffängt. Diese Klausel muss auch auf laufende Verträge angewandt werden, da durch die massiven Preissteigerungen viele Verträge nicht mehr darstellbar sind. Denn grundsätzlich trägt zwar das beauftragte Unternehmen das Risiko steigender Preise; aber in der jetzigen Extremsituation handelt es sich um eine Art von „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, da diese Preissteigerungen nicht absehbar waren.“

„Hinzu kommen die steigenden Kraftstoffpreise, die gerade für die überregional tätigen Unternehmen zu einer besonderen Kostenbelastung werden. Die Bauwirtschaft als transportintensivste Branche ist besonders von den Preissteigerungen bei Kraft-

stoffen betroffen. Auch auf Lieferengpässe, die z.B. aufgrund fehlender ukrainischer LKW-Fahrer entstehen, haben die Unternehmen keinen Einfluss. Aus all diesen Gründen schlagen wir einen Runden Tisch der Bundesregierung vor, damit gemeinsam überlegt werden kann, um die Auswirkungen dieser Krise zu minimieren. Ansonsten bleiben die großen Bauvorhaben der Regierung auf der Strecke," betont Pakleppa.

## Baugewerbeverbände in Sachsen und Sachsen-Anhalt fordern Absenkung der Mineralölsteuer

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben sich die Baugewerbeverbände aus Sachsen und Sachsen-Anhalt für eine Absenkung der Mineralölsteuer ausgesprochen.

Die deutschen und europäischen Sanktionen gegen Russland sind richtig und werden vom Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt und dem Sächsischen Baugewerbeverband unterstützt. Die Sanktionen führen aber auch zu Belastungen des Baugewerbes die von unseren Mitgliedsbetrieben getragen werden müssen. „Die Folgen des russischen Krieges auf die Bautätigkeit in Deutschland werden von Tag zu Tag deutlicher. Das sieht man täglich an der Tankstelle oder bei den Einkaufspreisen für Baustoffe. Es ist daher ein Gebot der Vernunft, die negativen Auswirkungen auf heimische Betriebe und Arbeitsplätze so gering wie möglich zu halten." erklärte der Präsident des Baugewerbe-Verbandes Sachsen-Anhalt, Peter Nitschke, in Magdeburg.
„Dramatisch stellt sich auch die aktuelle Preisentwicklung bei Benzin und Diesel dar", ergänzt Andreas Baumann, Präsident des Sächsischen Baugewerbeverbandes, „denn gerade das Baugewerbe als nicht stationärer Wirtschaftszweig ist auf mobiles Agieren von Baustelle zu Baustelle angewiesen. Schließlich lassen sich weder Beton, Pflastersteine oder Fliesen mit dem Lastenrad auf die Baustelle transportieren." Die hohen Preise resultieren vor allem aus der hohen Steuer- und Abgabenlast für Treibstoffe. „Soll die Beschaffungslogistik zu den Baustellen und damit das gesamte Baugeschehen aufrechterhalten werden, muss die Mineralölsteuer zumindest temporär abgesenkt werden", fordern die beiden baugewerblichen Verbände aus Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Auch der SHT, die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern sehen in Sachsen Sprit- und Energiepreise dringenden politischen Handlungsbedarf.

## EU regelt Beschäftigung von geflüchteten ukrainischen Staatsbürgern

Die EU-Innenminister haben am 3. März einstimmig beschlossen, auf Vorschlag der EU-Kommission die Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms (sog. „Massenzustrom-Richtlinie") zu aktivieren. Diese Richtlinie wurde bisher noch nie eingesetzt und nach Erfahrungen mit der großen Zahl von Geflüchteten aus dem ehemaligen Jugoslawien im Jahr 2001 eingeführt. Die Richtlinie, die Betroffenen einen sog. Aufenthaltstitel gewährt, zielt darauf ab, zu verhindern, dass es durch viele Asylanträge zu einer Überlastung der zuständigen Behörden kommt.

Nach erster Prüfung wären mit dem Aufenthaltstitel folgende (Arbeits)-Rechtsfolgen verbunden:
- Der Aufenthaltstitel würde für ein Jahr erteilt und könnte auf Antrag eines Mitgliedstaates durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Rats der EU auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.
- Der Arbeitsmarktzugang wird ohne Einschränkung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gewährt. Nach § 31 BeschV ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.
- Auch der Zugang zu Integrationskursen wäre nach § 44 Abs. 4 AufenthG möglich.
- Wenn der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden könnte, wäre eine Lebensunterhaltssicherung durch Leistungen des SGB II und XII möglich.
- Geflüchteten, die vorübergehenden Schutz genießen, würde der Zugang zu den regulären Asylverfahren jederzeit offenstehen.
- Abgedeckt sind u.a. eine Arbeitserlaubnis, Krankenversicherung und der Zugang zu Bildung.

## Ihre Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge in Sachsen

Der Krieg in der Ukraine hat zu einer anhaltenden Flucht von ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern geführt. Sie mussten ihre Heimat vielfach überstürzt verlassen und kommen zunehmend auch in Deutschland an. Mit der Zahl der im Freistaat Sachsen ankommenden Flüchtlinge steigt auch die Zahl der Hilfsangebote aus der Bevölkerung und von Unternehmen.

Damit diese sehr wertvolle Unterstützung auch so zielführend wie möglich eingesetzt werden kann, ist auf dem Bürgerportal des Freistaates Sachsen jetzt eine Seite freigeschaltet worden, auf der sich alle, die in irgendeiner Art helfen wollen, mit ihren Hilfsangeboten registrieren können. Sie erreichen das Portal unter diesem **Link**.

Darüber hinaus können sich Unternehmen mit ihren Hilfsangeboten an die bestehenden Hilfsorganisationen direkt wenden.

## SACHSEN: Kommt die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ für Sachsen?

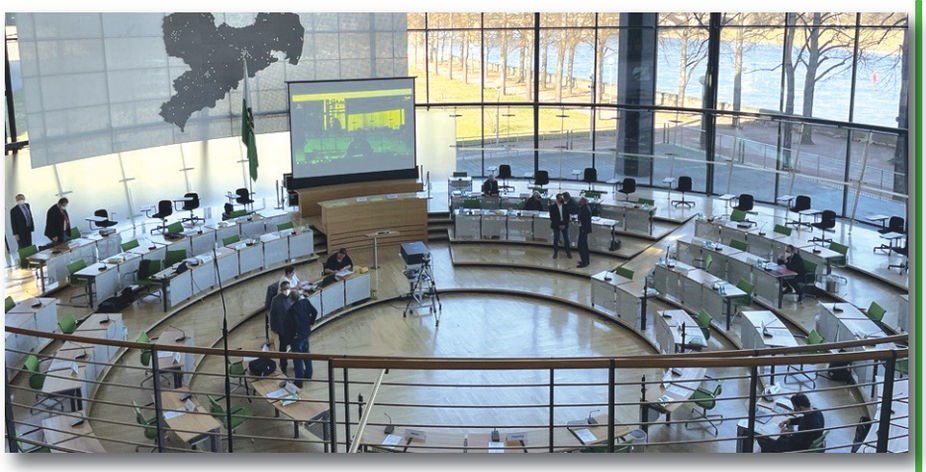

Am 11. März 2022 tagte der Ausschuss für Regionalentwicklung im Sächsischen Landtag (Foto). Auf seiner Tagesordnung stand unter anderem eine Expertenanhörung zur geplanten Neufassung der Sächsischen Bauordnung. Dabei ging es auch um die Frage, ob die vom sächsischen Bauhandwerk geforderte, sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung in die Bauordnung des Freistaates aufgenommen werden soll oder nicht.

Dabei verwies Volker Lux, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Leipzig, auf gute Praxis-Erfahrungen in Ländern, in denen die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bereits gelte. Bisher sei es hier „weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards gekommen“, sagte er. Vielmehr seien Verfahren bei einfachen Bauvorhaben entbürokratisiert, beschleunigt und kostengünstiger gestaltet worden. Bei seinen Ausführungen bezog sich Lux auf die federführend vom Sächsischen Baugewerbeverband erstellte Argumentation.

Im Kern zielt die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ auf Bauprojekte, die anderswo - genauer gesagt in 9 Bundesländern - nicht nur von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von bauausführenden Meistern aus dem Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerk beantragt und umgesetzt werden können. Mit der Aufnahme eines derartigen Passus in die künftige Landesbauordnung will das sächsische Handwerk nicht nur mehr Einheitlichkeit bei Baugenehmigungen durchsetzen, sondern auch, dass qualifizierte Handwerker des Bau- und Ausbaugewerbes aus Sachsen durch Wettbewerbsverzerrungen am Markt nicht länger benachteiligt werden. (Wir hatten Sie zur Thematik bereits ausführlich in der BauTrend-Ausgabe 02/2022 informiert).

Nun ist es an den Parlamentariern, entsprechende Entscheidungen zu treffen. Wie aus dem Sächsischen Landtag verlautete, wird angestrebt, das „Vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung“ im Mai 2022 zur ersten Lesung ins Parlament einzubringen. Wir werden Sie weiter aktuell zu diesem Thema informieren.

## BUND: Energiesouveränität bedeutet auch Energieeffizienz im Gebäudebestand!

Verbraucher-, Wirtschafts- und Umweltverbände haben sich mit einem gemeinsamen Aufruf „Energiesouveränität ist das Gebot der Stunde” an die Bundesregierung gewandt und diesen mit der Forderung nach einem nationalen Gipfel für Energiesouveränität verbunden.

Dass Energiesouveränität aber weit mehr ist, als die Sicherstellung der Energieversorgung, verdeutlicht der Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Marcus Nachbauer: „Für energieeffiziente Häuser und Gebäude brauchen wir eine verlässliche und auskömmliche Förderkulisse, die auch diejenigen Standards fördert, die gefordert werden. Konkret heißt das: Wenn das EH 55 zum Standard wird, sollte auch dieser gefördert werden. Dieses gilt umso mehr für den EH 40 Standard. Hier muss die Förderkulisse aufrechterhalten werden, ansonsten laufen wir Gefahr, dass potentielle Bauherren nur noch EH 70 bauen. Das kann nicht in unser aller Interesse sein. Ähnliches gilt für die energetische Sanierung: EH 70 bei Sanierungen ist ambitioniert und sollte daher entsprechend gefördert werden. Das gilt auch für den Einbau von Heizungen, die auf regenerativen Energien beruhen, sowie den Einbau von Solaranlagen. Wir benötigen ein Bündel von Maßnahmen, um schnellstmöglich von russischem Öl und Gas unabhängig zu werden.“

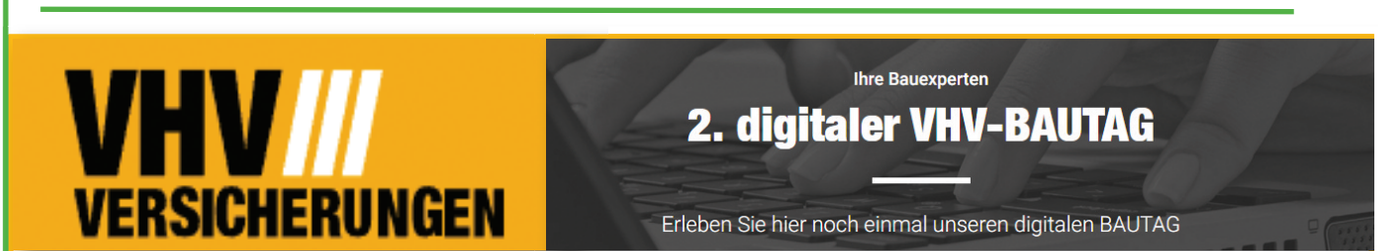

## NEUE CORONA-REGELN AB 20.03.2022

**Was jetzt in den Betrieben wichtig ist**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages sollen Arbeitgeber ab dem 20. März 2022 die Corona Schutzvorschriften am Arbeitsplatz nach einer Gefährdungsbeurteilung weitestgehend selbst über betriebliche Hygienekonzepte regeln dürfen. Dabei soll jedoch auch das regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. So sollen Arbeitgeber - je nach regionalem Infektionsgeschehen - den Beschäftigten einen Corona-Test anbieten. Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung soll zunächst bis einschließlich 25. Mai 2022 gelten.

Folgende konkrete Maßnahmen werden benannt und sollen vom Arbeitgeber berücksichtigt werden:

1. Das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Dieses Angebot ist jedoch abhängig von der Gefährdungsbeurteilung. Das bedeutet, die Gefährdungsbeurteilung muss ergeben, dass ein Testangebot notwendig ist, um z. B. Infektionsketten zu unterbrechen.
2. Die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung (Home-Office) ausführen können.
3. Die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder entsprechender Atemschutzmasken.

Ferner muss der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und hat diese über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufzuklären bzw. über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Aber Achtung: 3G-Regeln können Arbeitgeber ihren Beschäftigten nicht vorschreiben.

Aktuelle Informationen zur Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie unter diesem **Link**.

## BUND: Mehr Haushaltmittel für den sozialen Wohnungsbau

Der am 16. März 2022 vom Bundeskabinett beschlossene 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 sieht mit 14,5 Mrd. Euro bis 2026 deutlich mehr Mittel für den sozialen Wohnungsbau vor, als im ursprünglichen Haushaltentwurf vorgesehen.

„Wir begrüßen die deutliche Aufstockung der Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau. Noch zum „Wohnungsbautag“ hatte die Bauministerin eine Verdopplung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau in Aussicht gestellt. Aus der geplanten Verdopplung der Mittel ist nun sogar eine Verdreifachung geworden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa. „Etwa 3 Mrd. Euro pro Jahr sind aber auch sachgerecht und notwendig, angesichts des Zieles, 100.000 Wohnungen pro Jahr im sozialen Wohnungsbau zu errichten. Schließlich sollen auch diese Wohnungen in einem energieeffizientem Standard errichtet werden“, betonte er. Hinzu komme nun auch noch die Herausforderung, für die vor dem Krieg aus der Ukraine Fliehenden, schnell Wohnraum zur Verfügung zu stellen. „Auch dieses Ziel unterstützt das Baugewerbe mit ganzer Kraft", sagte Pakleppa.

## SACHSEN: 19,6 Millionen Euro für „Modellstadt Plauen“

Die Stadt Plauen hat im Februar 2022 Fördermittelbescheide mit einem Gesamtvolumen von 19,6 Millionen Euro erhalten. Damit kann die Stadt beginnen, ihr städtebauliches Konzept „Plauen – ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden“ umzusetzen. Insgesamt werden der Kommune dafür im Rahmen der Städtebauförderung 50 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Zu den acht Einzelmaßnahmen in Plauen gehören die Aufwertung der Rückbauflächen im „Mammengebiet“ – einer Plattenbausiedlung, ein Sporthallenneubau mit Freiflächengestaltung am Lessing-Gymnasium, die Erweiterung des Stadtbades Plauen um eine neue Schwimmhalle, der Neubau einer Einfeldhalle an der Kemmler-Oberschule, die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an ungenutzten Immobilien junger Eigentümer, die Erstellung von Mobilitäts- und Digitalisierungskonzepten sowie deren Umsetzung und die Durchführung konzeptioneller Maßnahmen, wissenschaftlicher Begleitung und Evaluierung.

# TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

**Neu: DIN-TASCHENBUCH 110 „Wohnungsbau“**
(Ausgabedatum 01/2022, 14. Auflage, 738 Seiten, A5, broschiert)

Die Normensammlung bietet Orientierung und Fachwissen für den sachgemäßen Wohnungsbau. Die enthaltenen Dokumente behandeln unter anderem die Bereiche: Allgemeine Planungsgrundlagen / Kosten, Flächen und Rauminhalte / Schall-, Wärme- und Feuchteschutz / Abdichtung / Tageslicht in Innenräumen sowie elektrische Anlagen und Zählerplätze. Auch Anforderungen an die Barrierefreiheit werden formuliert und Lösungen vorgestellt.
Mit dem DIN-Taschenbuch 110 liegt in der nunmehr 14. Auflage ein bewährtes Normenkompendium vor, das als verlässliche Planungsgrundlage für den Wohnungsbau dient. Mit 28 Normen und einem Beiblatt ist das mehr als 700 Seiten starke Normenkompendium ein umfangreiches Nachschlagewerk, das die wesentlichen Fragen rund um den Wohnungsbau beantwortet.
Neu bzw. gegenüber der 13. Auflage geändert sind:
- *DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau“* neu aufgenommen: Die Norm gilt für die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten im Hochbau während der Planung, der Bauausführung und der Nutzung von Bauwerken.
- *Normenreihe DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen“ Teil 1 bis 3* überarbeitet: Rechtliche Bezüge und normative Verweisungen wurden aktualisiert, Hinweise zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ergänzt, neue Abschnitte eingefügt und redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen.
- *Normenreihe DIN 18015 „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden“ Teil 1 und 2* überarbeitet: Umfangreiche inhaltliche Änderungen fanden statt, es gibt zahlreiche Erweiterungen (zum Beispiel zu Dokumentationsanforderungen, Energiespeichern, Schallschutz und Überspannungsschutz), Anpassungen der technischen Anforderungen und Konkretisierungen.
- *Diverse weitere Aktualisierungen*, zum Beispiel Lüftung von Bädern ohne Außenfenster und Nutzungskosten im Hochbau.

**Kosten:**
236 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

**Neue Ausgabe der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)**

Die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RAS 21) wurden vom FGSV überarbeitet und neu herausgegeben. Die RSA gelten für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen. Sie unterscheiden nach den Anwendungsbereichen: innerörtliche Straßen (Teil B), Landstraßen (Teil C) und Autobahnen (Teil D), wobei zwischen den Arbeitsstellen von längerer (AlD) und kürzerer Dauer (AkD) unterschieden wird. Vorangestellt ist der umfangreiche Teil A (Allgemeines), der zum Beispiel die Verkehrszeichen, Verkehrs- und Warneinrichtungen, Leitmale, Leitschwellen, Leitborde, temporären Schutzeinrichtungen und Nachtbaustellen behandelt.
Die RSA 21 sind mit zahlreichen farbigen und detaillierten Regelplänen ausgestattet.

**Kosten:**
- für SBV-Mitglieder bei Bestellung bis 30.06.2022: 24,90 EUR
- für Nichtmitglieder bzw. bei späterer Bestellung: 41,50 EUR (jew. zzgl. Versand)

Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

**Hinweisblatt „Beschleunigte Trocknung von Calciumsulfatestrichen“**
(Ausgabedatum 2021)

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) und der ZDB haben ein „Hinweisblatt zur beschleunigten technischen Trocknung von Calciumsulfatestrichen“ herausgegeben. Es beinhaltet Grundsätze zur Trocknung, Hinweise für die Planung, Hinweise zur Durchführung der Trocknung, zu Trocknungsverfahren sowie deren praktische Durchführung. Auch weitergehende Literaturverweise sind enthalten.

**Kosten:**
7,74 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

**Lexikon für das Lohnbüro 2022 - Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z**
(64. Auflage 2022, 1320 Seiten)

Bei mehr als 1.000 Stichwörtern finden Sie zu allen Fragen nach Lohnsteuer- oder Sozialversicherungspflicht immer die prüfungssichere Antwort. Zudem wird auf die wichtigsten gesetzlichen Änderungen eingegangen, die für die korrekte Lohn- und Gehaltsrechnung maßgeblich sind.

**Kosten:**
104,99 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

# ANGEBOTE ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

## Angebote des ÜAZ Dresden

**Weiterbildung für SIVV-Schein-Inhaber** / Vollzeit / 05. - 06.04.2022 und 26. - 27.04.2022
**Aufbaukurs für Sachkundige Planer** / Tagesseminar / 07.04.2022
**Düsenführerschein** / Vollzeit / 11. - 12.04.2022
**SIVV-Vorbereitungsseminar** / Vollzeit / 21. - 22.04.2022
**SIVV-Schein-Lehrgang** / Vollzeit / 25.04. - 06.05.2022
**Auswirkungen der europäischen Rechtsprechung auf das deutsche Bauordnungsrecht** / Tagesseminar / 12.05.2022

## Angebote des ÜAZ Glauchau

**Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene** (Vollzeit / 9 Tage) bzw. f**ür Anfänger/Komplettlehrgang** (Vollzeit / 15 Tage) / ab 02.05.2022
**Unterweisung für die Benutzung von Erdbaumaschinen, Hebezeugen, Flurförderzeugen** / Vollzeit / 1 Tag (auch als Inhouseschulung möglich) / Termine auf Anfrage

## Angebote des ÜAZ Leipzig

**Fachkunde für die Generalinspektion von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 und DIN 4040-100** / 28. - 30.03.2022
**Grundlagen der Inspektion von Abwassersystemen** / 28.03 - 01.04.2022
**Fortbildung für Fachkundige DIN 1999-100 und DIN 4040-100** / 31.03.2022
**Effektive Kalkulation und Controlling für ein erfolgreiches Unternehmen** / 04.04.2022
**Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme; Lehr- und Prüfplan nach DVGW-Arbeitsblatt W 339** / 05. - 07.04.2022
**Auffrischungskurs Kanalinspektion für KI-Schein Inhaber** / 11.04.2022
**Sachkunde DIN 1999-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 1999-100** / 25.04.2022
**Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - Lehrgang inkl. Prüfung /** 25. - 27.04.2022
**Sachkunde DIN 4040-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 4040-100** / 26.04.2022
**Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - nur Prüfung /** 28.04.2022
**Erfolgreich und zeitgemäß ausbilden - rechtliche Grundlagen und handlungsorientierte Ausbildung** / 09. - 10.06.2022

## Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

**ÜAZ Bautzen:** Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz /
Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de /
**www.bau-bildung.de/bautzen/**

**ÜAZ Dresden:** Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse /
Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de /
**www.bau-bildung.de/dresden/**
**Außenstelle Pirna:** Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse /
Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de /
**www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna/**

**ÜAZ Glauchau:** Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Förstel /
Tel.: 03763 500514, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de /
**www.bau-bildung.de/glauchau/**

**ÜAZ Leipzig:** Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann / Tel. (0341) 2 45 57 31,E-Mail: leipzig@bau-bildung.de /
**www.bau-bildung.de/leipzig/**

**Geschäftsstelle:** Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/leipzig/**

***Weitergehende Informationen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie zur aktuellen, Corona bedingten, Aus- und Weiterbildungssituation an den ÜAZ finden Sie im Internet unter:***
***www.bau-bildung.de***

## Angebote der Bauakademie Sachsen

**Was?** **Seminar „Allgemeine Baustellenorganisation in Verbindung zur VOB - praktische Umsetzung im täglichen Baugeschehen“**
**Wann?** 05.04.2022 / 09:00 - 13:00 Uhr
**Wo?** Online-Seminar

**Inhalt:** Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmer die Bedeutung und fachgerechte Methodik der Arbeitsvorbereitung, Kalkulation und Bauzeitenplanerstellung zu vermitteln. Der Umgang mit dem Werkzeug „Bauzeitenplan“ und auftretender Abweichungen des Bau-Soll wird aufgezeigt. Das Erkennen von Soll-Ist Abweichungen wird verdeutlicht. Weiterhin wird aufgezeigt, wie Auswirkungen auf den vertraglichen Bauablauf fachgerecht zu dokumentieren sind.

**Kosten:** für SBV-Mitglieder 190 EUR (Nichtmitglieder 250 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**.

**Was?** **Fortbildung für SiGe-Koordinatoren - Aktuelles aus Sicherheit und Gesundheitsschutz nach Baustellenverordnung**
**Wann?** 06.04.2022 / 09:00 - 16:00 Uhr
**Wo?** Standort Leipzig (alternativ online)

**Inhalt:** Das Seminar richtet sich an erfahrene SiGe-Koordinatoren, die ihre Fertigkeiten und Kenntnisse in der praktischen Koordinatorentätigkeit erweitern bzw. auffrischen möchten. Das Seminar wird in Form eines Workshops durchgeführt, mit dem Ziel alle Teilnehmer in die Diskussionsrunden einzubeziehen. Sie sollen dabei mit neuem Wissen ausgestattet werden bzw. ihr vorhandenes Wissen auffrischen. Die Grundlage ist dabei die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, (Baustellenverordnung – BaustellV) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen zur Baustellenverordnung (RAB).

**Kosten:** für SBV-Mitglieder 240 EUR (Nichtmitglieder 320 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**.

**Was?** **Seminar „Homogenbereiche - Anwendung in der Praxis“**
**Wann?** 06.04.2022 / 13:00 - 16:30 Uhr
**Wo?** Standort Leipzig (alternativ online)

**Inhalt:** Die Umstellung der Bodenklassen und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierungen in die seit 2015 gültigen Homogenbereiche führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und Fragen, welche teilweise auf Unkenntnis, teilweise auch auf fehlende praktische Erfahrungen in der Handhabung zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund werden im Seminar die Homogenbereiche im Vergleich zu den Bodenklassen erläutert und die richtige Anwendung in der Praxis an Beispielen sowohl im Hinblick auf die Planung als auch auf die Perspektive der Ausführung vorgestellt und Fragen mit den Teilnehmern diskutiert.

**Kosten:** für SBV-Mitglieder 155 EUR (Nichtmitglieder 210 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**.

**Was?** **Seminar „Schäden an Bauwerken - Schwerpunkt Brandschutz"**
**Wann?** 04.05.2022 / 09:00 - 17:00 Uhr
**Wo?** Standort Leipzig (alternativ online)

**Inhalt:** Die Fachtagung gibt einen Einblick in die geltenden gesetzlichen Regelungen und die Umsetzung der Brandschutzanforderungen etwa bei der Gestaltung von Brandschutzkonzepten und widmet sich ausgewählten Schwerpunkten an verschiedenen Bauteilen sowohl aus der Perspektive der Planung als auch der Ausführung. Zudem wird die Frage der Haftung bei Brandschutzverstößen diskutiert.

**Kosten:** für SBV-Mitglieder 220 EUR (Nichtmitglieder 290 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier.**

***Informationen zu weiteren Veranstaltungsangeboten der Bauakademie Sachsen finden Sie im Internet unter:***

***www.bauakademie-sachsen.de***

## DAS WAR UNSER SBV-WINTERSEMINAR 2022

Rund 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zählte das diesjährige Winterseminar des SBV, das vom 05. bis 12.03.2022 im österreichischen Wagrain stattfand.

Auf dem vielfältigen Schulungsprogramm standen Themen wie „Neue tarifliche und gesetzliche Mindestlöhne und Vergütung von Wegezeiten - Tarifabschluss 2021“, „Insolvenzen in der Bauwirtschaft - Basiswissen für Unternehmer, insbesondere für Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH sowie aktuelle arbeits- und baurechtliche Inhalte.
Darüber hinaus diente das Winterseminar auch diesmal wieder dem regen Erfahrungsaustausch - und auch der Spaß bei gemeinsamen Unternehmungen, wie dem Besuch des Nachtslaloms beim Alpinen Skiweltcup in Flachau (kl. Foto) oder bei (winter)sportlicher Betätigung wie dem Asphaltstockschießen (der Ganzjahresvariante des Eisstockschießens) kam nicht zu kurz. Rundum eine gelungene Veranstaltung, wie die Teilnehmer übereinstimmend sagten.

## SBV-TERMINE

**Was?** **Delegiertenversammlung des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V.**
**Wann?** 01.04.2022 / ab 13:00 Uhr
**Wo?** Dresden, Standort der ikk classic (Tannenstraße 4b)
Den Delegierten sind die Einladung und die Tagungsunterlagen bereits per Post zugegangen.

**Was?** **72. Deutsche Brunnenbauertage der Bundesfachgruppe für Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik**
**Wann?** 28. und 29. April 2022
**Achtung: der 28.04. ist bereits komplett ausgebucht!** Es können nur noch Interessenten für den Erhalt der Vorträge in digitaler Form berücksichtigt werden.
**Wo?** Hotel HEIDE SPA in Bad Düben
Mehr Informationen zum Tagungsinhalt sowie Anmeldeformulare finden Sie im Internet unter diesem Link:
**www.sbv-sachsen.de/Veranstaltungen.**

## DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

| Unsere Leistungen | Ihr Vorteil |
|---|---|
| Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden | kostenlos |
| Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte | kostenlos |
| Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner | geringe Kosten |
| Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de | kostenlos |
| Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben | kostenlos |
| Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen | Sie vermeiden Fehler |
| Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen | Sie vermeiden Fehler |
| Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit | Sie vermeiden Fehler |
| Kfz-Versicherung durch den Partner VHV | geringe Kosten |
| Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV | geringe Kosten |
| Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter | keine bis geringe |
| Kosten | |
| Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG | geringe Kosten |
| Führen der Tarifverhandlungen | kein Haustarif gegen Sie |
| Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen | Sie nehmen Einfluss |

**GESAMTERGEBNIS: EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH!**

## FOLGEN SIE IHREM VERBAND AUCH AUF SOZIALMEDIA:

## IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

**Hauptgeschäftsstelle** und **Geschäftsstelle Dresden**

**Anschrift:** Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

**Hauptgeschäftsführer:**
RA Klaus Bertram

**stellv. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer Geschäftsstelle Dresden**
RA Philipp S. Weidner

**Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden:**
**Tel.:** 0351 - 211 96 - 0
**Sekretariat Rechtsabteilung:**
Anja Höhne - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** hoehne@sbv-sachsen.de
**Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Fachliteratur / Veranstaltungen:**
Katrin Kleeberg **Tel.:** 0351 - 211 96 - 13 / technik@sbv-sachsen.de
**Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:**
Katrin Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

**Geschäftsstelle Chemnitz**

**Anschrift:** Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.**: 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 / **mail:** chemnitz@sbv-sachsen.de

**Geschäftsführer:**
RA Jens Hartmann

**Sekretariat:**
Janet Gottschalk

**Geschäftsstelle Leipzig**

**Anschrift:** Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** leipzig@sbv-sachsen.de

**Geschäftsführer:**
RA Martin Gremmel

**Sekretariat:**
Janette Gebhardt